

REFERENZTITEL: **Verbot biologischer Waffen; Kriminalität**

Bundesstaat Arizona  
Repräsentantenhaus  
57. Legislaturperiode  
Zweite reguläre Sitzung 2026

# HB 2974

Eingeführt von  
Abgeordnete Keshel: Fink, Heap

EIN GESETZ

**ÄNDERUNG DES ABSCHNITTS 13-2301 DER ARIZONA REVISED STATUTES; ÄNDERUNG DES TITELS 13, KAPITEL 29 DER ARIZONA REVISED STATUTES DURCH HINZUFÜGEN DES ABSCHNITTS 13-2931; BETREFFEND VERSTÖSSE GEGEN DIE ÖFFENTLICHE ORDNUNG.**

(DER GESETZESTEXT BEGINNT AUF DER NÄCHSTEN SEITE)

- ich -

1. Das Parlament des Staates Arizona beschließt: Abschnitt 1. Paragraph 13-2301 der Arizona

Revised Statutes wird wie folgt geändert: 2.

3 gelesen:

4 **13-2301. Definitionen**

5 A. Im Sinne der Abschnitte 13-2302, 13-2303 und 13-2304 bedeutet: 1. „Einen Kredit einziehen“

6 bedeutet, auf irgendeine Weise eine Zahlung zu erzwingen.

7. Person zur Rückzahlung dieser Verlängerung. 8.

2. „Gläubiger“ bezeichnet jede Person, die einen Kredit gewährt, oder jede Person, die Ansprüche von, unter oder durch eine Person geltend macht, die einen Kredit gewährt.

10 Kreditpunkte.

11 3. „Schuldner“ bezeichnet jede Person, der ein Kredit gewährt wird, 12 oder jede Person, die die Rückzahlung eines Kredits garantiert oder 13 sich in irgendeiner Weise verpflichtet, den Gläubiger für Verluste zu entschädigen, die 14 dadurch entstehen, dass eine Person, der ein Kredit gewährt wurde, diesen Kredit nicht zurückzahlt.

16 4. „Kredit gewähren“ bedeutet, ein Darlehen zu gewähren oder zu verlängern oder eine Vereinbarung, sei sie stillschweigend oder ausdrücklich, einzugehen, wonach die Rückzahlung oder Befriedigung einer Schuld oder Forderung, ob anerkannt oder bestritten, gültig oder ungültig und unabhängig von deren Entstehung, aufgeschoben werden kann oder soll.

5. „Wuchernde Kreditgewährung“ bezeichnet jede Kreditgewährung, bei der zwischen Gläubiger und Schuldner zum Zeitpunkt der Gewährung vereinbart ist, dass eine Verzögerung der Rückzahlung oder eine Nichtzahlung der Rückzahlung die Anwendung von Gewalt oder anderen kriminellen Mitteln zur Folge haben könnte, um der Person, dem Ruf oder dem Eigentum einer Person Schaden zuzufügen.

6. „Erpressungsmethoden“ bezeichnet die Anwendung oder die ausdrückliche oder stillschweigende Androhung der Anwendung von Gewalt oder anderen kriminellen Mitteln, um einer Person oder deren Ruf oder Eigentum Schaden zuzufügen.

7. „Rückzahlung eines Kredits“ bezeichnet die vollständige oder teilweise Rückzahlung,

Befriedigung oder Tilgung einer Schuld oder Forderung, ob anerkannt oder bestritten, gültig oder ungültig, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Kredit entstanden ist. B. Für die Zwecke der Abschnitte 13-2305, 13-2306 oder 13-2307 gilt Folgendes:

1. „Immobilienhändler“ bezeichnet eine Person, die Immobilien kauft und verkauft.

35 als Unternehmen.

36 2. „Gestohlenes Eigentum“ bezeichnet fremdes Eigentum im Sinne der Definition in

37 Abschnitt 13-1801, der Gegenstand einer rechtswidrigen Aneignung war. 38 3. „Handel“ bedeutet, gestohlenes

Eigentum zu verkaufen, zu übertragen, zu verteilen, abzugeben oder 39 auf andere Weise zu veräußern, oder gestohlenes Eigentum zu kaufen, 40 zu erhalten, zu besitzen oder in Besitz zu nehmen, mit der Absicht, 41 das Eigentum zu verkaufen, zu übertragen, zu verteilen, abzugeben oder auf andere Weise zu veräußern 42 an eine andere Person.

1

**C. Im Sinne dieses Kapitels gelten folgende Definitionen: 1.**

2

„Tierhaltung“ bezeichnet ein Wirtschaftsunternehmen, das Tiere zur Herstellung von Nahrungsmitteln, Kleidung oder Fasern, in der Landwirtschaft oder in der Biotechnologie nutzt. 2. „Tieranlage“ bezeichnet ein Gebäude oder Gelände, auf dem eine gewerbliche

Tätigkeit stattfindet, bei der die Nutzung von Tieren unerlässlich ist, einschließlich Zoos, Rodeos, Zirkusse, Vergnügungsparks, Jagdreviere und Pferde- und Hundeveranstaltungen.

3. „Tier- oder Ökoterrorismus“ bezeichnet jede Straftat gemäß Abschnitt 13-2312, Unterabschnitt B, bei der mindestens drei

Personen gemeinsam handeln und die vorsätzlich oder wissentlich einen Sachschaden von mehr als 10.000 US-Dollar an Eigentum verursacht, das von einer Person für die Ausübung einer rechtmäßigen Tierhaltung oder -forschung genutzt wird, oder an einem Gewerbebetrieb, der eine rechtmäßig betriebene Tierhaltungs- oder Forschungseinrichtung betreibt, und die entweder Folgendes beinhaltet: (a) die Verwendung einer tödlichen Waffe oder eines gefährlichen Instruments; (b) die vorsätzliche oder wissentliche Zufügung schwerer Körperverletzung an einer Person, die eine rechtmäßig ausgeübte Tierhaltung oder -forschung betreibt oder an einer rechtmäßig betriebenen Tierhaltungs- oder Forschungseinrichtung teilnimmt.

17

4. „Biologischer Erreger“: (a)

22 Bezeichnet jeden Mikroorganismus, jedes Virus, jede infektiöse Substanz oder jedes biologische Produkt, das durch Biotechnologie hergestellt werden kann, oder jede natürlich vorkommende oder gentechnisch veränderte Komponente eines Mikroorganismus, Virus, einer infektiösen Substanz oder eines biologischen Produkts, die in der Lage ist, Folgendes zu verursachen:

**(a)** (i) Tod, Krankheit oder körperliche Verletzung bei einem Menschen, Tier,

28 Pflanze oder anderer lebender Organismus. 29 **(b)** (ii) Die Verschlechterung oder Verunreinigung von Luft, Lebensmitteln, Wasser, 30 Ausrüstung, Vorräten oder Material jeglicher Art. (b) **SCHLIESST MODIFIZIERTE MESSENGER-RIBONUCLEIC-SÄURE-INJEKTIONEN ODER 31 32 PRODUKTE**

34 **GEMÄSS DER DEFINITION IN ABSCHNITT 13-2931 EIN.** 33 5. „Kombination“ bezeichnet Personen, die bei der Durchführung oder Förderung der Aktivitäten oder Ziele eines kriminellen Syndikats zusammenarbeiten, auch wenn 35 diese Personen die Identität der anderen nicht kennen, die Mitgliedschaft in der 36 Kombination sich von Zeit zu Zeit ändert oder ein oder mehrere Mitglieder in 37 einer Großhändler-Einzelhändler- oder einer anderen unabhängigen Beziehung zu anderen in Bezug auf 38 Aktivitäten oder Geschäfte untereinander in einer illegalen 39 Operation stehen. 40 6. „Kommunikationsdienstleister“ hat die gleiche Bedeutung wie vorgeschrieben

41 in Abschnitt 13-3001.

42 7. „Kriminelle Vereinigung“ bezeichnet jede Kombination von Personen oder 43 Unternehmen, die sich fortlaufend 44 an Handlungen beteiligen oder beabsichtigen, sich an solchen Handlungen zu beteiligen, die gegen eine oder mehrere Bestimmungen eines Straftatbestands dieses Staates verstößen. 45

1 8. „Sprengstoff“ bezeichnet einen Sprengstoff im Sinne von Abschnitt 2 13-3101 sowie brennbare Brennstoffe oder  
Brandbeschleuniger in Mengen über 50 Gallonen, ausgenommen sind jedoch: 4

(a) Feuerwerkskörper gemäß Definition in Abschnitt 36-1601. (b)  
5 Schusswaffen. (c)  
6 Treibladungsbetriebene Vorrichtungen oder treibladungsbetriebene Industrieanlagen.  
7. Werkzeug.  
8 d) Ein Gerät, das kommerziell hauptsächlich zum Zweck der Beleuchtung hergestellt wird. 10

(e) Eine Rakete mit einer Treibstoffladung von weniger als vier Unzen.  
11 9. „Materielle Unterstützung oder Ressourcen“ umfasst Geld oder andere 12 Finanzwertpapiere,  
Finanzdienstleistungen, Unterkunft, Verpflegung, Ausbildung, 13 sichere Unterkünfte, gefälschte Dokumente oder Ausweise,  
Kommunikationsausrüstung, 14 Einrichtungen, Waffen, tödliche Substanzen, Sprengstoffe, Personal, 15 Transportmittel,  
Verkleidungen und andere Sachwerte, jedoch nicht 16 medizinische Hilfe, Rechtshilfe oder religiöse Materialien. 17

10. „Öffentliche Einrichtung“ bezeichnet ein Bauwerk, Fahrzeug oder Wasserfahrzeug, das  
18 befindet sich im Besitz, in der Pacht oder im Betrieb einer der folgenden Einrichtungen: 19

(a) Dieser Staat oder eine Gebietskörperschaft gemäß Definition in Abschnitt 20 38-502. (b) Eine öffentliche Einrichtung gemäß  
Definition in

21 Abschnitt 38-502. (c) Die Bundesregierung. (d) Eine Gesundheitseinrichtung gemäß  
22 Definition in Abschnitt 36-401. (e) Eine private  
23 Bildungseinrichtung.  
24

25 11. „Forschungseinrichtung“ bezeichnet ein Labor, eine Institution, eine medizinische Einrichtung, eine  
staatliche Einrichtung, eine öffentliche oder private Bildungseinrichtung oder ein Naturschutzgebiet, in dem ein wissenschaftlicher  
Test, ein Experiment oder eine Untersuchung unter Verwendung von Tieren rechtmäßig durchgeführt oder versucht wird. 12.  
„Terrorismus“ bezeichnet jedes Verbrechen, einschließlich jeder vollendeten oder vorbereitenden Straftat, die die Verwendung  
einer tödlichen Waffe oder einer  
Massenvernichtungswaffe oder die vorsätzliche oder wissentliche Zufügung schwerer Körperverletzung mit der Absicht beinhaltet,  
Folgendes zu erreichen: (a) Einfluss auf die Politik oder das Verhalten dieses Staates oder einer seiner politischen Untergliederungen,  
Behörden oder Einrichtungen zu nehmen.

37 b) Erhebliche Schäden oder erhebliche Unterbrechungen der öffentlichen Kommunikation, der Kommunikationsdienstleister,  
des öffentlichen Verkehrs, der öffentlichen Versorgungsbetriebe, der öffentlichen Einrichtungen oder anderer öffentlicher Dienste  
zu verursachen. 38 49 40 41

(c) Die Zivilbevölkerung einschüchtern oder nötigen. (d) Die Ziele, Wünsche,  
42 Absichten und öffentlichen Erklärungen fördern.

43 Manifeste oder politische Ziele einer terroristischen Organisation. 44

13. „Terrororganisation“ bezeichnet jede Organisation, die vom US-Außenministerium als ausländische  
Terrororganisation eingestuft wird.

1 Organisation gemäß Abschnitt 219 des Einwanderungs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes 2 (8 United States Code Abschnitt 1189).

3 14. „Giftstoff“:

4 (a) Bezeichnet toxische Stoffe von Pflanzen, Tieren, Mikroorganismen, Viren, Pilzen oder infektiösen Substanzen oder rekombinannten Molekülen, unabhängig von deren Ursprung oder Reproduktionsmethode, einschließlich: (a) (i) Jede giftige Substanz oder jedes biologische Produkt, das biotechnologisch hergestellt wurde und von einem lebenden Organismus produziert wird. (b) (ii) Jedes giftige Isomer oder biologische Produkt, Homolog oder

11 Derivat einer solchen Substanz.

12 (b) BEINHALTET MODIFIZIERTE MESSING-RIBONUCLEIC-SÄURE-INJEKTIONEN ODER PRODUKTE GEMÄSS ABSCHNITT 13-2931.

14 15. „Vektor“: 15 (a) Bezeichnet einen lebenden Organismus oder ein Molekül,

einschließlich eines rekombinannten Moleküls

oder eines biologischen Produkts, das durch Biotechnologie hergestellt werden kann, das in der Lage ist, einen biologischen Wirkstoff oder ein Toxin zu einem Wirt zu transportieren. 19 (b) BEINHALTET: (i) EIN REKOMBINANTES MOLEKÜL ODER BIOLOGISCHES PRODUKT, DAS DURCH BIOTECHNOLOGIE HERGESTELLT WERDEN KANN. (ii) MODIFIZIERTE MESSING-RIBONUCLEIC-SÄURE-INJEKTIONEN ODER PRODUKTE GEMÄSS ABSCHNITT 13-2931.

20

22

23 DEFINIERT IN ABSCHNITT 13-2931. 24

16. „Massenvernichtungswaffe“: (a) Bedeutet: (a) (i)

25 Jede Vorrichtung

26 oder jeder Gegenstand, der dazu bestimmt ist oder von der Person 27 dazu bestimmt ist, durch den Einsatz eines Sprengstoffs oder die Freisetzung, Verbreitung oder 29 Einwirkung eines Toxins, eines biologischen Kampfstoffs oder einer giftigen Chemikalie oder deren 30 Vorläuferstoff oder eines Vektors 31 mehrere Todesfälle oder schwere Körperverletzungen 28 zu verursachen.

(b) (ii) Sofern nicht durch eine 32 Lizenz, Registrierung oder Ausnahme des Gesundheitsministeriums 33 gemäß Abschnitt

30-672 genehmigt und verwendet, gilt dies für alle Geräte oder Gegenstände, die so konstruiert sind oder deren Verwendung die Person beabsichtigt, um Strahlung oder Radioaktivität in einem für das menschliche Leben gefährlichen Ausmaß freizusetzen. (b) EINSCHLIESSLICH MODIFIZIERTER RIBONUKLEINSÄURE-INJEKTIONEN ODER 36 37 PRODUKTE GEMÄSS DER DEFINITION IN ABSCHNITT 13-2931. 38 D. Für die Zwecke der Abschnitte 13-2312, 13-2313, 13-2314 und 39 13-2315 gilt, sofern der Kontext

nichts anderes erfordert: 40

1. „Kontrolle“ bedeutet in Bezug auf ein Unternehmen den Besitz ausreichender Mittel, um die Angelegenheiten eines Unternehmens maßgeblich zu lenken.

42 Unternehmen und, in Bezug auf Eigentum, bedeutet Erwerb oder Besitz. 43 2. „Unternehmen“ bezeichnet jede Körperschaft, Personengesellschaft, Vereinigung, 44 Gewerkschaft oder sonstige juristische Person oder jede Gruppe von Personen, die faktisch verbunden sind, 45 auch wenn sie keine juristische Person ist.

1 3. „Finanzinstitut“ bezeichnet eine Banken- oder Wertpapieraufsichtsbehörde der Vereinigten Staaten, ein Unternehmen, das unter die Definition einer Bank, Finanzagentur oder eines Finanzinstituts gemäß § 5312 des United States Code oder § 1010.100 der Code of Federal Regulations fällt, oder ein Unternehmen, das der Aufsicht der Wertpapierabteilung der Corporation Commission, der staatlichen Immobilienbehörde oder der Abteilung für Versicherungen und Finanzinstitute unterliegt. 8 4. „Racketeering“ bezeichnet jede Handlung, einschließlich jeder vorbereitenden oder vollendeten Straftat, die nach den Gesetzen des Staates oder Landes, in dem die Handlung begangen wurde, strafbar oder anklagefähig ist und, wenn die Handlung in einem anderen Staat oder Land als diesem Staat begangen wurde, nach den Gesetzen dieses Staates strafbar oder anklagefähig wäre, wenn die Handlung in diesem Staat begangen worden wäre.

13. Staat, und die nach den Gesetzen dieses Staates mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr 14 bestraft werden könnte, und, wenn die Tat in einem anderen Staat oder 15 Land als diesem Staat begangen wurde, nach den Gesetzen des Staates oder Landes, 16 in dem die Tat begangen wurde, unabhängig davon, ob die Tat angeklagt oder 17 angeklagt wird, und die Tat beinhaltet entweder: 18 (a) Terrorismus, Tierterrorismus oder ökologischen Terrorismus, der 19 zu einer Gefahr schwerer körperlicher Verletzungen oder 20 zum Tod führt oder führen soll.

21 (b) Jede der folgenden Handlungen, wenn sie zum finanziellen Vorteil begangen wird: (i) Mord. (ii) Raub. (iii) Entführung.

22 (iv) Urkundenfälschung.

23 (v) Diebstahl. (vi) Bestechung. (vii)

24 Glücksspiel.

25 (viii) Wucher. (ix) Erpressung. (x)

26 Wucherische

27 Kreditvergabe. 32 (xi)

28 31 Verbotene Drogen, Marihuana oder andere verbotene Chemikalien oder Substanzen. 33 (xii) Handel mit Sprengstoffen, Waffen oder Diebesgut. (xiii) Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung. (xiv)

35 36 Behinderung oder Erschwerung von strafrechtlichen Ermittlungen oder

37 Strafverfolgungen. 38

(xv) Behauptung falscher Ansprüche, einschließlich falscher Ansprüche, die 39 durch Betrug oder Brandstiftung geltend gemacht werden. 40 (xvi) Vorsätzliche oder

fahrlässige falsche Aussagen oder Veröffentlichungen 41 über zum Verkauf oder zur Verpachtung stehende Grundstücke oder den Verkauf von parzellierten Grundstücken oder den Verkauf und 42 die Verpfändung von unparzellierten Grundstücken. 43

(xvii) Weiterverkauf von Immobilien in betrügerischer Absicht. (xviii)

44 Vorsätzlicher oder fahrlässiger Betrug beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren.

(xix) Vorsätzlicher oder leichtfertiger Verkauf nicht registrierter Wertpapiere oder  
1 2 Immobilienwertpapiere. (xx) Betrugsversuche  
oder -manöver. 3 (xi) Obszönität. (xii) Sexuelle Ausbeutung

Minderjähriger. (xiii) Prostitution. (xiv)

5 Handelsbeschränkung gemäß § 8 34-252.

6

7

(xxv) Terrorismus. (xxvi)

9 10 Geldwäsche. (xxvii) Obszöne oder  
11 unanständige Telefongespräche mit Minderjährigen.

12. Kommerzielle Zwecke. 13. 14. 15.

(xxviii) Fälschung von Marken gemäß Abschnitt 44-1453. (xxix) Tierterrorismus oder Ökoterrorismus. (xxx)

Menschenschmuggel. (xxxi) Kindersexhandel. (xxxii) Sexhandel. 18 (xxxiii) Menschenhandel  
zum Zweck der Zwangsarbeit oder Zwangsdienstleistungen.

16 19 (xxxiv) Herstellung, Verkauf oder Vertrieb falsch  
17 gekennzeichneter Arzneimittel gemäß

Abschnitt 13-3406, Unterabschnitt A, Ziffer 9. 21 (xxxv) Durchführung einer nicht genehmigten Rennveranstaltung gemäß Abschnitt  
5-107.01.

23 5. „Aufzeichnungen“ bezeichnet jedes Buch, Papier, Schriftstück, Computerprogramm, 24 Daten, Bilder oder Informationen, die gesammelt, aufgezeichnet, aufbewahrt oder 25 in irgendeiner Form auf einem Speichermedium gespeichert werden. 26 6. „Bekämpfung von organisierter Kriminalität“ bedeutet, ein zivilrechtliches Urteil gemäß 27 diesem Kapitel oder Kapitel

39 dieses Titels gegen Eigentum oder eine Person 28 zu erwirken, die haftbar ist, einschließlich der Haftung für Schäden am Staat 29, die durch organisierte Kriminalität oder durch mit organisierter Kriminalität verbundene Handlungen verursacht wurden. 30 E. Für die Zwecke der Abschnitte 13-2316, 13-2316.01 und 13-2316.02: 1. „Zugriff“ bedeutet, Ressourcen eines Computers, Computersystems oder Netzwerks anzuweisen, mit ihnen zu kommunizieren, Daten darin zu speichern, 32 Daten daraus abzurufen oder anderweitig zu nutzen. 33 34 2. „Zugangsgerät“ bezeichnet jede Karte, jeden Token, Code, jede Kontonummer, 35 elektronische Seriennummer, jede Mobilfunk- oder persönliche Identifikationsnummer, 36 Passwort, 31 Verschlüsselungsschlüssel, biometrische Kennung oder sonstige Mittel für den Kontozugriff, 37 einschließlich eines gesperrten oder widerrufenen Zugangsgeräts, das 38 allein oder in Verbindung mit einem anderen Zugangsgerät verwendet werden kann, um Geld, Waren, 39 Dienstleistungen, Computer- oder Netzwerkzugang oder sonstige Wertgegenstände zu erhalten oder das 40 zur Einleitung einer Überweisung von Wertgegenständen verwendet werden kann. 41 3. „Computer“ bezeichnet ein elektronisches Gerät, das logische, 42 arithmetische oder Speicherfunktionen durch die Manipulation elektronischer oder 43 magnetischer Impulse ausführt und alle Eingabe-, Ausgabe-, Verarbeitungs-, Speicher-, 44 Software- oder Kommunikationseinrichtungen umfasst, die mit einem solchen Gerät in einem System oder Netzwerk verbunden oder in Beziehung stehen. 45

1 4. „Computerschädling“ bezeichnet jede Menge von Computeranweisungen, 2 die dazu bestimmt sind, Informationen innerhalb eines Computers, Computersystems oder Netzwerks ohne die Absicht oder Erlaubnis des Eigentümers der Informationen, des Computersystems oder des Netzwerks zu verändern, zu beschädigen, zu zerstören, aufzuzeichnen oder zu übertragen. 5 Computerschädlinge umfassen auch Gruppen von Computeranweisungen, 6 wie Viren oder Würmer, die sich selbst replizieren oder verbreiten und 7 dazu bestimmt sind, andere Computerprogramme oder Computerdaten zu infizieren, 8 um Computerressourcen zu verbrauchen, um Daten zu verändern, zu zerstören, aufzuzeichnen oder zu übertragen 9 oder um auf andere Weise den normalen Betrieb des Computers, 10 Computersystems oder Netzwerks zu beeinträchtigen. 11

5. „Computerprogramm“ bezeichnet eine Folge von Anweisungen oder Anweisungen in einer für einen Computer akzeptablen Form, die das Funktionieren eines Computersystems so ermöglichen, dass geeignete Produkte vom Computersystem bereitgestellt werden. 6. „Computersoftware“ bezeichnet einen Satz von Computerprogrammen, Prozeduren und zugehöriger Dokumentation, die sich auf den Betrieb eines Computersystems beziehen. 7. „Computersystem“ bezeichnet eine Menge von zusammengehörigen, verbundenen oder nicht verbundenen Computergeräten, -vorrichtungen und -software, einschließlich Speichermedien und Peripheriegeräten.

8. „Kritische Infrastrukturressource“ bezeichnet jeden Computer oder jedes Kommunikationssystem oder -netzwerk, das an der Bereitstellung von Diensten beteiligt ist, die notwendig sind, um die öffentliche Gesundheit, Sicherheit oder das öffentliche Wohlbefinden zu gewährleisten oder zu schützen, einschließlich der Dienste, die von einer der folgenden Stellen bereitgestellt werden: 25

(a) Medizinisches Personal und Einrichtungen. (b) Rettungsdienste. (c) 26 Öffentliche und private Versorgungsunternehmen, 27 einschließlich Wasser-, Strom-, Kommunikations- und Transportdienste. (d) Feuerwehren, Feuerwehrbezirke oder Freiwilligenorganisationen. (e) Strafverfolgungsbehörden. (f) Finanzinstitute. (g) 30 Öffentliche Bildungseinrichtungen. (h) Regierungsbehörden. 31

32 33 34 9. „Vortäuschung falscher Tatsachen“ bedeutet die unbefugte Nutzung eines 35 Zugriffsgerät oder die Nutzung eines Zugriffsgeräts, um die autorisierte Zugriffsberechtigung zu überschreiten. 36 10. Unter „Finanzinstrument“ versteht man Schecks, Wechsel, Zahlungsanweisungen, 37 Einlagenzertifikate, Akkreditive, Wechsel, Kreditkarten oder 38 marktgängige Wertpapiere oder andere schriftliche Instrumente im Sinne von Abschnitt 39 13-2001, die gegen Entgelt übertragbar sind.

40 11. Der Begriff „Netzwerk“ umfasst einen Komplex aus miteinander verbundenen Computern oder 41 Kommunikationssysteme jeglicher Art. 42 12. „Vermögen“ bedeutet Finanzinstrumente, Informationen, einschließlich 43 elektronisch erzeugter Daten, Computersoftware und -programme in 44 maschinen- oder menschenlesbarer Form sowie alles von Wert, materiell oder 45 immateriell.

1 13. „Geschützte oder vertrauliche Computersicherheitsinformationen“ 2 sind Informationen über einen bestimmten Computer, ein Computersystem oder ein Netzwerk 3, die sich auf dessen Zugriffsgeräte, Sicherheitspraktiken, -methoden und 4 Systeme, Architektur, Kommunikationseinrichtungen, Verschlüsselungsmethoden und 5 Systemschwachstellen beziehen und die vom 6 Eigentümer oder Betreiber nicht öffentlich zugänglich gemacht werden. 7 14. „Dienste“ umfassen Rechenzeit, Datenverarbeitung, Speicherung 8 Funktionen und alle Arten von Kommunikationsfunktionen. 9 § 2. Titel 13, Kapitel 29 der Arizona Revised Statutes wird geändert

10 durch Hinzufügung des Abschnitts 13-2931, der wie folgt

lautet: 11 13-2931. Unerlaubte Herstellung, Erwerb, Besitz oder Herstellung von modifizierter Boten-Ribonukleinsäure (mRNA)

12 13. Injectionen oder Produkten; Durchsetzung; Unterlassung 14 im öffentlichen Amt;

Klassifizierung; Definition 15 A. ES IST RECHTSWIDRIG, 16 VORSÄTZLICH ODER WISSENTLICH mRNA-INJEKTIONEN ODER -PRODUKTE

HERZUSTELLEN, ZU ERWERBEN, ZU BESITZEN ODER EINER ANDEREN PERSON LEICHT ZUGÄNGLICH ZU MACHEN 17 B.

DER GOUVERNEUR, DER GENERALSTAATSANWALT UND ALLE STAATSANWÄLTE, 19 DIE SHERIFF-ABTEILUNGEN DER COUNTYS UND ANDERE STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN SIND ZUSAMMENZUARBEITEN UND ALLE RECHTMÄSSIGEN MITTEL EINZUSETZEN, DIE ZUR DURCHSETZUNG DIESES GESETZES ERFORDERLICH SIND.

21. **ABSCHNITT.**

22 C. **Die Durchsetzung dieses Abschnitts ist eine gesetzlich vorgeschriebene Pflicht.** Ein Beamter einer staatlichen oder lokalen Behörde, der wissentlich die **Durchsetzung dieses Abschnitts unterlässt** oder Verstöße dagegen nicht untersucht, nachdem ihm **hinreichende Beweise für Verstöße vorgelegt wurden, macht sich gemäß § 38-443 der Pflichtverletzung schuldig.**

27 D. **EIN EINWOHNER DIESES STAATES KANN VON DIESEM STAATEN ODER EINEM STAATS- ODER LOKALEN REGIERUNGSBEAMTEN** UNTERLASSUNGSSCHUTZ, FEHLENDE 28 RECHTSSCHUTZ UND SCHADENSERSATZ 29 **WEGEN DER MÜDE DURCHSETZUNG DIESES ABSCHNITTES VERLANGEN.**

E. Ein Verstoß gegen diesen Abschnitt ist ein Verbrechen der Klasse 2 und kann gemäß Abschnitt 13-2308.01 als Terrorismus und gemäß Abschnitt 13-2308.03 als unerlaubter Gebrauch einer infektiösen biologischen Substanz verfolgt werden, wenn die Tatbestandsmerkmale dieser Straftaten erfüllt sind. Eine Person, die wegen eines Verstoßes gegen diesen Abschnitt verurteilt wird, unterliegt den in den Abschnitten 13-2308.01 und 13-2308.03 vorgesehenen erhöhten Strafen, soweit anwendbar, einschließlich der Möglichkeit einer lebenslangen Freiheitsstrafe, wenn der Verstoß den Tod einer Person verursacht. 37 F. **IM ZWECK DIESES ABSCHNITTES BEDEUTET „MODIFIZIERTE MARKTRAKTEN -RIBONUCLINSÄURE-INJEKTIONEN ODER -PRODUKTE“:** 39 1. BEDEUTET JEDES DER FOLGENDEN: (a) IN BEZUG AUF COVID-19-INJEKTIONEN, MODIFIZIERTE MARKTRAKTEN - RIBONUCLINSÄURE IN BEZUG AUF DIE GENVERÄNDERNDEN WIRKSTOFFE. IM ZWECK 42 DIESES UNTERABSCHNITTS BEDEUTET „GENVERÄNDERND“, ZWEI 43 N-METHYL-PSEUDURIDIN-AMINOSÄUREN FÜR DIE ÜBLICHEN URIDIN-KOMPONENTEN ZU ERSETZEN, UM 44 DER IMMUNZERSTÖRUNG DER MARKTRAKTEN-RIBONUCLINSÄURE ZU ENTGEGEN, DIE DANN

1. Ermöglicht es der Boten-Ribonukleinsäure, die das pathogene Spike- 2 -Protein produziert, länger in den Zellen zu verbleiben. (b) Jede Injektion oder jedes Produkt, das modifizierte Boten-Ribonukleinsäure enthält

3

4 Ribonukleinsäure. 5 (c) Jedes

Gentherapieprodukt für den Menschen zur Behandlung einer Infektionskrankheit, 6 unabhängig davon, ob die Verabreichung als 7 Immunisierung, Impfung oder mit einem ähnlichen Begriff bezeichnet wird. 8 (d) Nanotechnologie oder Nanopartikel, die Gene verändern und 9 eine biosynthetische Zellreplikation erzeugen. 10 (e) Selbstverstärkender oder selbstreplizierender modifizierter Botenstoff 11 Ribonukleinsäure. Im Sinne dieses Unterabschnitts bedeutet „selbstverstärkend“

12 ODER „SELBSTREPLIZIEREND“ BEZEICHNET EINE FORM MODIFIZIERTER MESSERN-RIBONUCLEINSÄURE 13 , DIE IN DER LAGE IST, SICH INNERHALB EINER ZELLE ZU VERHÜLLEN, WAS ZU 14 EINER HÖHEREN ANTIGENPRODUKTION ÜBER EINEN LÄNGEREN ZEITRAUM FÜHRT. 15

2. SCHLIESST NICHT NATÜRLICH VORKOMMENDE MESSERN-RIBONUCLEINSÄURE 16 EIN EINSTRÄNGIGES MOLEKÜL

DER RIBONUCLEINSÄURE EIN, DAS DER GENETISCHEN SEQUENZ EINES GENS ENTSPRICHT. 17 § 3. Gesetzgeberische Absicht

---

19 Es ist die Absicht des Gesetzgebers, modifizierte mRNA-Injektionen und -Produkte als biologische Kampfstoffe und Massenvernichtungswaffen im Sinne von Abschnitt 13-2301 der Arizona Revised Statutes, in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung, zu klassifizieren und sowohl : 23 1. ihre Verwendung als terroristischen Akt gemäß Abschnitt 24 13-2308.01 der Arizona Revised Statutes als auch als rechtswidrige Verwendung einer infektiösen biologischen Substanz gemäß Abschnitt 13-2308.03 der Arizona Revised Statutes zu erklären. 26

2. Besitz, Verwendung und Verbreitung dieser Substanzen in diesem Staat sind untersagt.

27 Abschnitt 4. Kurztitel

28 Dieses Gesetz kann als „Sansone mRNA Biowaffen-Verbot“ bezeichnet werden.

29 Gesetz“.

30 Abschnitt 5. Notfall

31 Bei diesem Gesetz handelt es sich um eine Notfallmaßnahme, die zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens, der Gesundheit oder der Sicherheit erforderlich ist und gemäß Gesetz sofort in Kraft tritt .